

# Der praktische Fall

## Die Mitteilungspflichten des Insolvenzverwalters aus Art. 54 ff. EulnsVO 2015 bei inländischer Interessenvertretung

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht van Marwyk, Essen<sup>1</sup>

In der Rubrik „Der Praktische Fall“ werden regelmäßig Fälle aus der alltäglichen Praxis und deren Lösung vorgestellt. Damit möchten wir uns Ihren Problemen widmen und auf Ihre Ideen und Anregungen eingehen. Sie können uns als Leser der *Insbüro* gerne eigene Fälle mit Lösungen einsenden oder uns auch Fälle zur Lösung durch uns und zum Abdruck in dieser Rubrik übersenden. Bitte nutzen Sie folgende Mailadresse: [michaela.heyn@gmx.de](mailto:michaela.heyn@gmx.de)

### Praxisfall:

Die X GmbH beantragt, über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Der in den Niederlanden ansässige Gläubiger Y lässt sich während des vorläufigen Insolvenzverfahrens von einem deutschen Rechtsanwalt vertreten. Y hat Altverbindlichkeiten gegen die X GmbH im Rang des § 38 InsO, ist Lieferant der X GmbH und beliefert diese im vorläufigen Insolvenzverfahren. Nach der Insolvenzeröffnung fragt sich die Insolvenzsachbearbeiterin, ob sie nunmehr die Informationspflichten nach der EulnsVO 2015 zu beachten hat, weil es sich um einen ausländischen Gläubiger handelt oder ob die Aufforderung zur Forderungsanmeldung wie bei den inländischen Gläubigern zu erfolgen hat, weil der Gläubiger ja von einem deutschen Anwalt vertreten wird.

### Frage:

Ist für die Aufforderung zur Anmeldung das Standardformular nach der EulnsVO bei einem ausländischen Gläubiger mit einem deutschen Rechtsanwalt zu verwenden?

### Lösung:

#### 1. Allgemeines

Ausgangsbasis für eine mögliche Antwort ist zunächst, was die EulnsVO 2015 grundsätzlich für Pflichten des Insolvenzverwalters vorsieht.

#### a) Grundsätzliche Informationspflicht

Innerhalb der Europäischen Union gilt die Verordnung (EU) 2015/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 über Insolvenzverfahren (EulnsVO 2015), welche die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren mit Wirkung zum 26.06.2017 abgelöst hat. Letztere findet noch für Altfälle Anwendung, mithin solche Insolvenzverfahren, die vor dem 26.06.2017 eröffnet wurden.<sup>2</sup> Die **EulnsVO 2015** entfaltet als europäische Rechtsverordnung unmittelbare Wirkung und gilt **in allen EU-Mitgliedstaaten**. Die grds. Berechtigung eines jeden Insolvenzgläubigers, seine Forderung im Insolvenzverfahren anzumelden, regelt Art. 53 EulnsVO

<sup>1</sup> Der Autor ist in der Kanzlei Schulz Sozien in Essen tätig.

<sup>2</sup> EulnsVO 2015 abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu> > Suchbegriff: Verordnung (EU) 2015/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015.

2015. Danach ist die Form einzuhalten, die nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zulässig ist.

Die grds. Verpflichtung, die Insolvenzgläubiger über das Insolvenzverfahren zu informieren, obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 EulnsVO 2015 dem Gericht oder – wie in Deutschland – dem bestellten Insolvenzverwalter.

Insofern ist der Insolvenzverwalter gem. Art. 54 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. Art. 88 EulnsVO 2015 verpflichtet, die Gläubiger durch das **Standardmitteilungsformular** insbesondere über die Fristen und die Säumnisfolgen, über die Stelle für die Entgegennahme der Forderungsanmeldungen aufzuklären sowie darüber zu unterrichten, welche weiteren Maßnahmen vorgeschrieben sind.<sup>3</sup> Art. 54 Abs. 2 Satz 3 EulnsVO 2015 schreibt ausdrücklich vor, dass den Gläubigern eine Kopie des Standardformulars gem. Art. 55 EulnsVO 2015 zu übersenden oder diesen mitzuteilen ist, wo dieses Formular erhältlich ist. Insofern ist auf den Wortlaut des Art. 54 Abs. 4 EulnsVO 2015 hinzuweisen. Dieser könnte dahingehend missverstanden werden, dass dies nur bei selbstständigen, gewerblichen oder freiberuflichen Schuldnern notwendig ist. Allerdings zeigt der 2. Halbsatz, dass dies nicht der Fall ist, denn **auch in Verbraucherinsolvenzverfahren** werden die Gläubiger nur dann berücksichtigt, wenn sie ihre Forderung angemeldet haben. Daher ist das Standardformular vom Insolvenzverwalter auch an die Gläubiger in Verbraucherinsolvenzverfahren zu übersenden.<sup>4</sup>

Weil Art. 54 EulnsVO 2015 keine Unterscheidung der Insolvenzgläubiger vorsieht, erstreckt sich die Mitteilungspflicht im Übrigen auch auf nachrangige Gläubiger i.S.d. § 39 InsO. Dies ist problematisch, weil nach deutschem Recht die nachrangigen Gläubiger nicht anmeldeberechtigt sind. Eine Lösung kann nur darin gefunden werden, dass diese gesondert und verständlich auf deren Nachrang und dessen Folgen hinzuweisen sind.<sup>5</sup>

In Deutschland kann der Insolvenzverwalter gem. Art. 54 Abs. 3 Satz 2 EulnsVO 2015 das Standardformular in deutscher Sprache übersenden.

## b) Die Forderungsanmeldung eines Gläubigers

Die Gläubiger können ihre Forderung durch das weitere zur Verfügung gestellte Standardformular gem. Art. 88 EulnsVO 2015 zum Insolvenzverfahren anmelden, die Verwendung ist aber nicht zwingend. Die Anmeldung einer Forderung aus dem Ausland muss jedoch, soweit das Formular gem. Art. 88 EulnsVO 2015 nicht verwendet wird, den gesamten **Katalog des Art. 55 Abs. 2 EulnsVO 2015** enthalten. Der dort aufgeführte Katalog verlangt allerdings Angaben, die über die Angaben für eine zulässige Forderungsanmeldung nach der InsO hinausgehen. Um diesbezüglich mögliche Probleme zu vermeiden, sollte der

Gläubiger aus dem EU-Ausland sich zu dem gesamten Katalog im Rahmen seiner Forderungsanmeldung äußern. Eine Verwendung des **Standardformulars** führt immer zu einer **wirksamen Anmeldung** der Forderung und zwar auch dann, wenn das Recht des Verfahrensstaates weitere Erfordernisse vorsieht.<sup>6</sup>

Der ausländische Gläubiger, der seine Forderung in einem deutschen Insolvenzverfahren zur Anmeldung bringen will, ist nicht gezwungen, dies in deutscher Sprache zu tun. Insofern hat der Insolvenzverwalter allerdings gem. Art. 55 Abs. 5 EulnsVO 2015 das Recht, von dem Gläubiger eine Übersetzung in deutscher Sprache zu verlangen. Weil der Insolvenzverwalter eben dieses Recht nutzen kann, müsste im Ergebnis bereits auch die in der Fremdsprache angemeldete Forderung die Fristen wahren.

## 2. EU-Ausländer mit deutscher Interessenvertretung

Fraglich ist, ob die vorstehend beschriebenen Informationspflichten durch den Insolvenzverwalter auch gelten, wenn der ausländische Gläubiger sich inländisch vertreten lässt. Insofern sollte man verschiedene Fälle unterscheiden:

### a) Reine Information über anwaltliche Vertretung

Stillgelegte Geschäftsbeziehungen in das Ausland sind hier nicht gemeint. Auch bei einer seinerzeit erfolgten inländischen Interessenvertretung kann der Insolvenzverwalter nicht sicher sein, dass die **Interessenvertretung** im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung **noch andauert** oder der Vertreter auch beauftragt ist, die Interessen des ausländischen Gläubigers im Insolvenzverfahren wahrzunehmen. Die Auflistung eines anwaltlichen Vertreters in der Gläubigerliste führt nicht zwingend dazu, dass sich der Gläubiger auch im eröffneten Verfahren vertreten lässt. Insofern bleibt es bei den vorbezeichneten Informationspflichten.

### b) Aktivität des anwaltlichen Vertreters im Eröffnungsverfahren

In einer Konstellation wie im Ausgangsfall wird die Gläubigerin nicht leugnen können, von dem Insolvenzverfahren Kenntnis zu haben. Die Frage ist da-

<sup>3</sup> Das Standardmitteilungsformular ist zu finden unter: <https://e-justice.europa.eu> > linke Seite: „Arbeitshilfen für Gerichte und Juristen“ > Insolvenz. Kurioserweise finden sich auf der Seite der Justiz NRW lediglich die Formblätter gem. Art. 42 Abs. 1 Verordnung a.F.; s.a.: Elliott/Lorenz, Forderungsanmeldung nach der neuen EulnsVO, InsbürO 2018, 215 ff.

<sup>4</sup> Laroche, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO-Kommentar (kurz: K/P/B-InsO), 82. Lfg. 2019, Art. 54 EulnsVO 2015 Rn. 15.

<sup>5</sup> Laroche, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO-Kommentar (kurz: K/P/B-InsO) 82. Lfg. 2019, Art. 54 EulnsVO 2015, Rn. 7; Paulus, EulnsVO-Kommentar, 5. Aufl., Art. 54 Rn. 8.

<sup>6</sup> Reinhart, in: Münchener Kommentar zur InsO (kurz: MüKInsO), 3. Aufl., Art. 53 EulnsVO Rn. 4; s.a.: Elliott/Lorenz, Forderungsanmeldung nach der neuen EulnsVO, InsbürO 2018, 215 ff.

her, ob die Informationspflicht nach der EulnsVO 2015 dann noch erforderlich ist.

Gegen eine solche Vorgehensweise spricht der Zweck der EulnsVO 2015, welcher auch in einer effizienten Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren zu sehen ist. Durch die Verwendung der Standardmitteilungsformulare erhält jeder beteiligte Gläubiger in einem grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren sowohl ausreichende Informationen über das Insolvenzverfahren als auch ausreichende Möglichkeiten, um seine Forderung zur Anmeldung zu bringen. In dem beschriebenen Fall ist der Gläubiger bereits hinreichend vertreten und informiert. Die erneute Aufklärung durch Übersendung des Standardformulars erscheint sinnentleert.

Auf der anderen Seite ist Art. 2 EulnsVO 2015 in den Blick zu nehmen, der die **Begrifflichkeiten der Rechtsverordnung** definiert. Nach Art. 2 Nr. 12 EulnsVO 2015 ist der ausländische Gläubiger ein solcher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Verfahrenseröffnung hat, einschließlich der Steuerbehörden und der Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten. Bei natürlichen Personen ist der Wohnsitz gemeint, der wieder um gem. Art. 62 Brüssel Ia VO<sup>7</sup> zu bestimmen ist. Eine natürliche Person hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo sie für gewisse Dauer den faktischen Schwerpunkt ihres Lebens hat. Bei Gesellschaften kommt es auf den Sitz an, wobei noch nicht abschließend geklärt ist, ob der Verwaltungs- oder der Sitzungssitz gemeint ist. Aufgrund der präziseren englischen Sprachfassung der EulnsVO 2015 („registered office“) sprechen die besseren Argumente für den Sitzungssitz.<sup>8</sup>

Art. 54 Abs. 1 Art. 2 EulnsVO 2015 knüpft also ausdrücklich daran an, dass diese ausländischen Gläubiger durch Übersendung des Standardformulars zu informieren sind. Deshalb führt die inländische Interessenvertretung etwa durch einen Rechtsanwalt oder einen Inkassodienstleister eines ausländischen Gläubigers **nicht** dazu, dass der **Insolvenzverwalter** von Art. 54 Abs. 3 Art. 2 EulnsVO 2015 **entpflichtet** wird.

Um zu einer abschließenden Empfehlung zu gelangen, muss man sich die Konsequenzen bei unterlassener Information des ausländischen Gläubigers klarmachen. Der Insolvenzverwalter ist direkt durch die EulnsVO 2015 gebunden. Kommt er der ihm aus

der EulnsVO 2015 obliegenden Unterrichtungspflicht nicht nach, verstößt er gegen eine **insolvenzspezifische Pflicht**, welche zur **Haftung nach § 60 Inso** führen kann.<sup>9</sup> Der Schaden des ausländischen Gläubigers besteht bei einer verspäteten Forderungsmeldungen in den damit ausgelösten zusätzlichen Kosten. Wirklich problematisch und relevant ist der ausgelöste Schaden dann, wenn der ausländische Gläubiger überhaupt nicht am Insolvenzverfahren partizipiert und keine Quotenausüttung erhält. Dieser Fall dürfte jedoch in der Praxis recht selten anzutreffen sein, zumal der Insolvenzverwalter nur diejenigen Insolvenzgläubiger zu informieren hat, von denen er positive Kenntnis hat bzw. die er hätte kennen müssen.<sup>10</sup>

### 3. Fazit

Der Insolvenzverwalter sollte wohl nicht darauf verzichten, dem ausländischen Gläubiger bei Verfahrenseröffnung das Standardmitteilungsformular nach Art. 55 EulnsVO 2015 zu übersenden oder ihm mitzuteilen, wo dieses Formular zu finden ist.

Ob dies wirklich der Vereinfachung und Beschleunigung eines Insolvenzverfahrens dient, ist in Zweifel zu ziehen. So könnte der Insolvenzverwalter seiner Informationspflicht doch auch dadurch nachkommen, dass er das Standardmitteilungsformular an den inländischen Interessenvertreter des ausländischen Gläubigers versendet.

Gleichwohl sollte wegen der möglichen haftungsrechtlichen Konsequenzen auf die Information durch den Insolvenzverwalter nach der EulnsVO 2015 nicht verzichtet werden. Hier ist abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung bei dieser Frage positioniert.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

<sup>8</sup> *Madaus*, in: Kübler/Prütting/Bork, *InsO-Kommentar* (kurz K/P/B-InsO) 82. Lfg. 2019, Art. 2 EulnsVO 2015 Rn. 55; *Schmidt*, in: Mankowski/Müller/Schmidt, *EulnsVO-Kommentar*, 1. Aufl., Art. 2 EulnsVO 2015 Rn. 71; a.A. *Tashiro*, in: Braun, *InsO-Kommentar*, 7. Aufl., Art. 2 EulnsVO Rn. 77.

<sup>9</sup> *Laroche*, in: Kübler/Prütting/Bork, *InsO-Kommentar* (kurz K/P/B-InsO), 82. Lfg. 2019, Art. 54 EulnsVO 2015 Rn. 16; *Schmidt*, in: Mankowski/Müller/Schmidt, *EulnsVO-Kommentar*, 82. Lfg. 2019, 1. Aufl. 2016, Art. 54 EulnsVO 2015 Rn. 35; *Riewe*, in: Vallender, *EulnsVO-Kommentar*, 1. Aufl. 2017, Art. 54 EulnsVO Rn. 20.

<sup>10</sup> *Laroche*, in: Kübler/Prütting/Bork, *InsO-Kommentar* (kurz K/P/B-InsO), 82. Lfg. 2019, Art. 54 EulnsVO 2015 Rn. 7 f.